

- 16) **Die Engellehre des heiligen Augustinus.** Ein Beitrag zur Dogmen-
geschichte. Von Dr Karl Pelz, Kuratus in Bülkow. Münster i. W.
1913. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. gr. 8° (88 S.) brosch.
M. 2.40 = K 2.88.

Eine recht verdienstliche Schrift, die ohne Uebertreibung eine Lücke ausfüllt! Denn die Werke von Petavius und Schwane geben die Engellehre des heiligen Augustin nur im Grundriss und sind nicht frei von Unrichtigkeiten. Pelz bietet in übersichtlicher, methodisch sehr angemessener Darstellung die gesamte augustinische Engellehre und hebt namentlich das große Verdienst des spekulativen aller Kirchenväter hervor, an der überlieferten, von neuplatonischen Elementen durchzogenen Engellehre gesunde Kritik geübt zu haben. Welch gewaltigen Einfluß auch in dieser Frage Augustin auf die ganze nachfolgende Zeit gehabt hat, er sieht man, wenn man seine Engellehre mit derjenigen vergleicht, die heute von den dogmatischen Handbüchern tradiert wird. Die Schrift verdient Empfehlung.

Stift St Florian.

Prof. Dr J. Gspann.

- 17) **Repetitorium der Spezialdogmatik** in stenographischer Schrift nach
Gabelsberger system. Von P. Virgilius Waß O. Cap., appr. Dogmatik-
lektor. Im Selbstverlage des Verfassers. Lana bei Meran. 1913.
Kommission der Buchhandlung Karl Riedmann. 8° M. 6.— = K 7.—.

Nun ist zu den stenographischen Gebetbüchern auch eine stenographische Dogmatik gekommen. Repetitorium nennt es mit Recht der Verfasser, weil auf 14 landkartenähnlichen Blättern der ungeheure Stoff der besonderen Glaubenslehre untergebracht ist. Die Gruppierung der Materie ist deutlich und übersichtlich. Der Druck sowie die Ausstattung verdienen gelobt zu werden. Das eigenartige Buch kann Kandidaten, die eine Prüfung aus Dogmatik zu bestehen haben, zur kurzen Wiederholung des Gelernten oder in den Vorlesungen Gehörten empfohlen werden. Es wird jedoch nicht an Theologen fehlen, die über eine stenographische Dogmatik den Kopf schütteln werden und die mit dem stillen Wunsch sich durch die 14 Landkarten hindurcharbeiten: Hätte doch der Verfasser seine Kenntnisse in der Glaubenswissenschaft, seinen Fleiß und seine Akribie in anderer Weise in den Dienst der Wissenschaft gestellt! Der Aushängebogen röhmt, daß die stenographische Dogmatik den Beifall des ersten Theologen Deutschlands gefunden habe. Alle Achtung vor Gutherlet! Aber auch er kann den Satz nicht umstoßen: De gustibus non est disputandum.

Stift St Florian.

Prof. Dr J. Gspann.

- 18) **Grundzüge der Pastoraltheologie** von Dr Franz Schubert, Pro-
fessor an der theologischen Diözesanlehranstalt in Weidenau. II. Ab-
teilung: Allgemeine und spezielle Liturgik. Graz u. Leipzig
1913. Ulr. Moser (J. Meyerhoff). (XII u. 254 S.) K 4.— = M. 3.40.

Der Verfasser wollte ursprünglich Liturgik und Homiletik zusammen als II. Schlussband seiner Pastoraltheologie erscheinen lassen, trennte aber nachträglich die beiden wesentlich verschiedenen Teilsächer, was gewiß in mehrfacher Hinsicht zu begründen ist. Die gegenwärtige II. Abteilung behandelt die Liturgik in der herkömmlichen Zweigliederung als allgemeine (159 Seiten) und spezielle Liturgik (95 Seiten); auch die inhaltliche Behandlung der beiden Teile weicht von den gewöhnlichen Handbüchern der Liturgik wesentlich nicht ab (I. Teil: Objekt, Grundformen, Normierung des liturgischen Kultus; liturgische Wortformen und äußere Kulthandlungen; Kultorte, Kultzeiten, liturgische Gegenstände; II. Teil: Messopfer, liturgisches Gebet, Sakramente, Sakramentalien). Die Trennung des liturgischen Momentes von den gleichzeitigen moraltheologischen und kanonistischen

Gesichtspunkten ist im Interesse des wissenschaftlichen Formalobjektes streng durchgeführt, wodurch die Abgrenzung des Stoffes nur gewonnen hat. Das geschichtliche und literarkritische Material ist in ausgedehntem Maße und mit wahren Bienenfleiß gesammelt und verwertet, so daß kaum irgend ein bedeutenderes wissenschaftliches Forschungsergebnis vernachlässigt erscheint. Die bei Besprechung der I. Abteilung hervorgehobenen Hauptvorzüge (vgl. diese Zeitschrift 1913, S. 163) bleiben auch für diese II. Abteilung unwidersprochen.

Folgende Bemerkungen seien nur als Beweis gewissenhafter Durchsicht gestattet. S. 232, b) dürfte es richtiger heißen theologisch-dogmatischen Ideen; S. 261: Daß die neuere Auffassung im allgemeinen dahin gehe, alle Rubriken als präzeptiv anzusehen, ist wohl zu viel behauptet; die bedeutenderen unter den Moraltheologen treten entschieden auch für bloß-direktive Rubriken ein (Lehmkühl, theol. mor.¹¹ I. 326; Noldin, III.¹⁰ 208, der die gegenteilige Ansicht geradezu als sententia communissima tum inter antiquos tum inter recentes theologos bezeichnet; Bucceroni, instit. theol. mor.⁵ II. 660; auch Gatterer, annus liturgicus³ n. 41, S. 82 bezeichnet die mildere Ansicht als communis); die Grenze muß und kann im allgemeinen nach denselben Grundsätzen angegeben werden, die auch den Unterschied zwischen obligatio gravis und levis bei den präzeptiven Rubriken bedingen. S. 264 Anm. 2: Die A. A. S. bringen tatsächlich nur lateinische Altentüte in jenen Fällen, die für die Gesamtkirche von Bedeutung sind; französische und italienische Dokumente, Nachrichten (wie das Diarium Romanae Curiae) haben in der Regel nur persönliches oder lokales Interesse und authentische Uebersetzungen, z. B. die italienische, französische und englische des neuen Decretes bezüglich der Nonnenbeichtväter (A. A. S. 1913, n. 6 und 8) setzen das lateinische Dokument voraus. S. 265 Anm. 4: Die (in der indizierten Dogmatik) vertretene Sondermeinung Schells über das Paternoster als eigentliches Konfessionsgebet bliebe ohne jede Beinträchtigung des wissenschaftlichen Interesses besser unerwähnt. S. 293: Sprachrichtig sagt man besser das Chor. S. 298: Unter den privilegierten Altären hätte auch der Gregorianische Altar erwähnt werden sollen (für eine Neuauflage mit Berücksichtigung der A. A. S. 1913, S. 32); S. 300 Anm. 2: Das zitierte Decretum authenticum ist nicht n. 3567, sondern n. 3576 ad III; S. 316: Die gesetzliche Regelung der Sonntagsruhe stammt nicht erst aus der nachkonstantinischen Zeit, sondern wurde bereits im Jahre 321 von Konstantin selbst durch eine Reihe staatlicher Bestimmungen in Angriff genommen, die dann allerdings in Cod. Theod. u. Just. noch näher präzisiert erscheinen; S. 358: Die Zeugenschaft des heiligen Gregor von Tours für die Lehre von der leiblichen Aufnahme Mariens geht kaum über den Wert einer rein historisch-legendären Nachricht hinaus (vgl. Scheeben, Dogmatik III. S. 573); S. 386: Die etymologische Ableitung des deutschen Kelch von καλύπτειν ist jedenfalls nicht wahrscheinlicher als die gewöhnliche Erklärung aus calix (καλύξ). Das gewiß maßgebende Werk des Thesaurus Linguae Latinae unterscheidet zwei, nicht nur der Schreibweise, sondern auch der Bedeutung nach verschiedene Wörter: 1. calix die Schale (geht zurück auf καλύξ, das freilich auch in der Form καλήξ erscheint); es hängt mit dem indischen kalasah, kalika (der Kessel) zusammen; 2. calyx der Blütenkelch, das allerdings von καλύπτειν (καλύξ) stammt. Wenn „Kelch“ von calyx abzuleiten ist, liegt allerdings καλύπτειν zugrunde; da es aber ebenso gut von calix hergeleitet werden kann (wie das indische kalika, das ahd. chelih und das mhd. kelig nahelegen), ist der Satz: „Der Name Kelch ist von καλύπτειν abzuleiten“ zu apodiktisch; ob die ältere lateinische Schreibweise calyx oder calix die richtigere ist (Anm. 4), ist jedenfalls strittig. Der S. 412 vertretenen Ableitung der Pronausgebete vom frz. prone dürfte die von R. Schrod im Kirchenlexikon² (VIII, 1323) gegebene als mindestens ebenso berechtigt gegenüberzustellen sein, daß die Verkündigung der betreffenden Gebete nicht vom

Altare aus, sondern im Schiff der Kirche geschah (Πρόναος nicht nur als Bezeichnung des Narther, sondern auch des den Gläubigen zugewiesenen Raumes); die Bemerkung S. 420, daß die Schwierigkeit der Epiklesisfrage in das Gebiet der Dogmatik fällt, ist nicht ganz zutreffend: Die liturgiegeschichtliche Seite muß für die endgültige Lösung entschieden auch berücksichtigt werden. S. 422 Anm. 4: Daß die Einsetzungsworte sicher auch Wandlungsworte sind, ist nicht nur sententia certa der Kirche, sondern (nach Pohle Dogm. III.¹ S. 281) saltem fidei proximum; S. 426: ein verpflichtender Charakter des Benedicite als gratiarum actio im Messbuch läßt sich kaum behaupten (Lehmkühl¹¹ theolog. mor. II. n. 327); S. 447: Die Fixierung der Bittprozession auf den 25. April dürfte nicht nur zur Verdrängung der heidnischen Robigalia gedient haben, sondern wurde (nach Brück, Kirchenlexikon² II. 895) von Papst Gregor d. Gr. (vor dem sie allerdings schon bestand) zum Gedächtnis der ersten Ankunft Petri in Rom verordnet, die nach alter römischer Tradition eben an einem 25. April erfolgte. — Durch ein technisches Versehen wurde der 26. Druckbogen (S. 407—422) umgekehrt eingefügt.

Eine Schlußbemerkung können wir uns auch hier wie bei der Bemerkung der I. Abteilung nicht versagen, betreffs der Verwertung akatholischer Literatur. Daß dieselbe „auf liturgiegeschichtlichem Gebiete nicht ganz beiseite gelassen werden könnte“ (Vorrede), versteht man allerdings, wenn auch deren Überlegenheit nicht eine so hervorragende ist, als es nach der Bemerkung des Verfassers (a. a. D.) scheinen könnte; die Geschichte und Literatur der Liturgie, wie ein jedes ausführlichere Handbuch, z. B. das neueste von Thalhofer-Eijenhofer, zur Genüge zeigt, weist sowohl aus älterer als neuerer Zeit auch auf katholischer Seite eine namhafte Reihe erstklassiger Autoren auf, die der akatholischen Forschung vollkommen ebenbürtig zur Seite stehen. Zudem bietet die akatholische Literatur wie auf anderem so auch auf dem liturgischen Gebiete vielfach nur brauchbare Materialien, während ihr das innere Verständnis für den echten Geist und die wahre Bedeutung der katholischen Liturgie vielfach mangelt. Welch geradezu krasser Unkenntnis katholischer Liturgie man nicht selten auf akatholischer Seite begegnet, dafür erbringt der Verfasser selbst S. 327 ein beredtes Beispiel aus Achelis, der nicht einmal das *Direktorium* von einem *Missale* zu unterscheiden weiß. Was wir aber am wenigsten verstehen können, sind einerseits die Belegstellen aus akatholischer Literatur, wo die katholische Literatur ebenso reichlich und verläßlich fließt, andererseits die Berücksichtigung verschiedener innerprotestantischer Sondermeinungen und spezifisch protestantischer Anschauungen in Fragen, die uns Katholiken vollständig fernliegen. „Daß in den protestantischen Kirchen die Kanzel vielfach mit dem Altar in Verbindung steht; daß sich Rietschel in weitläufiger Begründung für Seitenstellung der Kanzel gegen Achelis entscheidet, der ihre Stellung in der Hauptachse der Kirche unbedingt fordert (S. 305); daß nach der anfänglichen protestantischen Auffassung der Sonntag nur insoweit Ruhetag wäre, als das Wort Gottes zu hören Gelegenheit geboten sein müsse, das übrige seien nach Calvin nur iudaicae opiniones (S. 317), und daß man sich über den innerprotestantischen Streit um den Charakter des Sonntags bei Rietschel orientieren könne (ebenda); daß es in den protestantischen Kirchen bezüglich der Feste zwei verschiedene, schon von Luther und Calvin vertretene Richtungen gebe (S. 322)“ — das sind doch wahrlich keine so bedeutsamen liturgischen Tatsachen, daß deren Ignorierung in einem Handbuch der katholischen Liturgie den Vorwurf der Rückständigkeit eintragen müßte! Was der altchristliche Narther war (S. 308), brauchen wir nicht erst durch die der protestantischen Liturgie Rietschels entnommene Definition festzustellen, jedes Handbuch der katholischen Archäologie bietet darüber ebensogut Aufschluß; daß Mozarabes die romanisierte Form eines Partizipiums der 10. (arabischen) Konjugation ist, wissen wir nicht erst aus

der Liturgik Rietzschels (erschienen 1900—1909), sondern konnte fast mit denselben Worten z. B. dem schon 1893 erschienenen Kirchenlexikon entnommen werden (VIII, 34). Solch unnötige, weil nichts wesentlich Neues bietende Zitate aus akatholischen Quellen tragen allerdings dazu bei, wenigstens nach außen den Nimbus von protestantischer Superiorität und das Schlagwort katholischer Inferiorität fälschlich aufrecht zu erhalten; katholische Theologiestudierende aber mutet solch überflüssige Heranziehung akatholischer Quellen sonderbar an.

Linz.

Dr. Johann Gföllner.

- 19) **De pastore animarum.** Enchiridion asceticum, canonicum ac regiminis juxta recent. ss. Pontif. encycl. ac ss. R. Congreg. novissimas leges digestum. Auctore A. M. Micheletti. Rom. 1912. Bustet. 8° (708 S.) L. 10.—.

Wie der Titel besagt, wird hier ein praktisches Handbuch für den Seelsorger geboten. Begreiflicherweise berücksichtigt der Verfasser zunächst italienische Verhältnisse. Man vergleiche z. B. die Ausführungen über die Katechese S. 514 ff, über die actio popularis S. 573 ff, Verhalten gegen die weltlichen Behörden S. 238 ff. Nach dem Literaturverzeichnis hat der Autor auch deutsche Werke benutzt (allerdings in alten Auslagen, z. B. Schlich, Handbuch der Pastoraltheologie 1886! und mit verdächtig ungenauer Titelangabe). Von hohem sittlichen Ernst getragen sind die pastoraltheologischen aszettischen Anweisungen. Die eingestreuten kanonistischen Grundsätze geben dem Ganzen ein festes Gerippe. Besonders aufmerksam gemacht sei auf das Kapitel Studentenseelsorge S. 312 ff. Sehr tritt der Verfasser für den pastoralen Hausbesuch ein S. 566 ff. Gut sind die S. 620 ff gegebenen Weisungen über Anlage des Pfarrarchivs. Die im Anhang zusammengestellten Formulare für Kirchenbücher haben zunächst nur partikularrechtlichen Wert. Etwas unklar ist die Darstellung auf S. 415 über die Zuständigkeit des Pfarrers zur Chorassistenz. Streng erscheint es dem Referenten, wenn der Verfasser die Überbringung des Biatikums zu Wagen oder zu Pferd nur in casu necessitatis Ordinario vel consuetudine adprobantibus gestattet; zu milde aber, wenn er auch eine Gewohnheit zu Gunsten des Fahrrades in diesem Falle zugesteht.

Graz.

Dr. Joh. Haring.

- 20) **Der erfahrene Beichtvater.** Von Dr. P. Hieronymus Ambacher O. S. B. Mit Druckbewilligung des hochwst. Bischofs von Chur und der Ordensobern. Einsiedeln. Verlagsanstalt Benziger.

Dem schönen Büchlein könnte als Motto vorgesetzt werden: „verba mouent, exempla trahunt“; denn es besteht zum größten Teil aus Beispielen und deshalb nennt der Verfasser das Werk: „Pastoral in Beispielen.“ Die Beispiele, die mit genauer Quellenangabe angeführt werden, sind sehr lehrreich und anziehend und werden den Beichtvätern viel Anregung und Anleitung geben. Freilich darf man dabei nicht übersehen, daß, was manche Heilige oder sonst außerordentliche Männer getan, nicht slavisch nachgeahmt werden darf.

Linz.

Josef Küster S. J.

- 21) **Katholische Religionslehre** für die Oberstufe höherer Mädchenlehranstalten. Von Dompropst Dr. Arthur König, o. ö. Professor an der Universität Breslau. Zwei Teile. Freiburg und Wien. 1913. Herdersche Verlagsbuchhandlung. 8°. Erster Teil: Klasse IV und III (XII u. 156 S.) M. 1.80 = K 2.16; gbd. in Leinwand M. 2.30 = K. 2.76. Zweiter (Schluß-) Teil: Klasse II und I. Mit vier Kärtchen (XII u. 170 S.) M. 1.90 = K 2.28; gbd. M. 2.40 = K 2.88.